



**FARR-WP -
NEWSLETTER**
Nr.709
Juni 2021

Themenübersicht zum Newsletter Nr. 70

1. Vorwort zu 15 Jahre FARR-WP-Newsletter
2. Dr. Farr ist mit Webinaren und Online-Seminaren (Videos) unterwegs
3. Neue Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) tritt am 01.07.2021 in Kraft
5. Die verschärfte Prüferhaftung (§ 323 Abs. 2 HGB n.F.) gilt für das nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahr
6. Neues aus dem WPK-Magazin 2/2021 (Mai 2021)
7. Tätigkeitsbericht der KfQK für 2020 (Stand: 23.03.2021)
8. Qualitätskontrolle: Was passiert bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung?
9. Neues vom IDW (IDW Life 04.2021 bis 06.2021)
10. Fragen und Antworten zur Verwendung von Prognosezeiträumen für die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (F&A zu ISA 570 (Rev.) bzw. IDW PS 270 n.F.)
11. Der Prognosebericht bei außergewöhnlicher Unsicherheit (Corona-Krise)
12. Praxistipps für die kleine und die große Nachschau
13. Die Vollständigkeitserklärungen des IDW (insb. Modul M1) wurden überarbeitet
14. BMF regelt die Sofortabschreibung sog. digitaler Wirtschaftsgüter - auch in der Handelsbilanz zulässig?
15. BStBK: Hilfestellung zur Qualitätssicherung in den Kanzleien
16. Neues vom Wirtschaftsprüfermarkt
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2021 und 2022)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ ist geplant für Oktober bis Dezember 2021 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Termine und Themen
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021 (Gesamtüberblick)

Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 15.06.2021

1. Vorwort zu 15 Jahre FARR-WP-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 70**. Viel Spaß beim Lesen.

Der erste FARR-WP-Newsletter erschien im Jahre 2006. Wir können also auf **15 Jahre** FARR-WP-Newsletter zurückblicken.

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

In Corona-Zeiten ist das Lachen noch wichtiger als sonst:

Corona-Bürgertest

Fragt der Patient beim Corona-Test: „Wieso zwei Stäbchen?
Sie machen doch nur einen Test.“

Antwort des Testers: „Wir rechnen hier pro Nasenloch ab.“

Managerkompetenz

Ein Manager wird in einem Flugzeug neben ein kleines Mädchen gesetzt. Er wendet sich ihr zu und sagt: „Weißt Du, dass Flüge schneller vorüber gehen, wenn man sich mit anderen Passagieren unterhält.“

Das kleine Mädchen, welches eben sein Buch geöffnet hatte, schließt es langsam und sagt zu dem Manager: „Über was möchten Sie sich denn mit mir unterhalten?“

„Oh, ich weiß nicht“, antwortet der Manager, „Wie wär's mit dem Thema Atomstrom?“

„OK“, sagt sie, „Dies wäre ein interessantes Thema! Aber erlauben Sie mir zunächst noch eine Frage: Ein Pferd, eine Kuh und ein Reh essen alle dasselbe Zeug: Gras. Doch das Reh scheidet kleine Kügelchen aus, die Kuh einen flachen Fladen und das Pferd produziert Klumpen getrockneten Grases. Warum, denken Sie, dass dies so ist?“

Der Manager denkt darüber nach und sagt: „Nun, ich habe hierzu keine Idee.“

Darauf antwortet das kleine Mädchen: „Fühlen Sie sich wirklich kompetent genug über Atomstrom zu reden, wenn Sie bei meinem Thema schon überfordert sind?“

2. Dr. Farr ist mit Webinaren und Online-Seminaren (Videos) unterwegs

a) Anmeldung zu Webinaren und Online-Seminaren

- Zusammen mit der **IDW Akademie** wurden Mitte 2020 anstelle der Präsenzveranstaltungen Webinare und im Nachgang Online-Seminare (Videos) konzipiert. Die Online-Seminare (8 Videos aus 2020 und bislang 8 Videos aus 2021) können weiterhin zu jeder Zeit gebucht und angesehen werden.
- Die Webinare/Online-Seminare sind jeweils ca. **zwei Stunden** lang und Kosten jeweils pro Person **110 €** zzgl. USt.
- Der Teilnehmer erhält dann vom IDW eine entsprechende **Teilnahmebescheinigung** zugesandt.
- **Buchen unter:** www.idw-akademie.de; dort unter „Webinare der IDW Akademie“ bzw. „Online Seminare der IDW Akademie“ (⇒ WP aktuell).

b) „WP aktuell kompakt - Januar 2021“ (vom 25.01.2021)

- | | |
|--------|--|
| TOP 1: | Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz („Lex Wirecard“) |
| TOP 2: | Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts |
| TOP 3: | Neues von WPK, IDW und DRSC |
| TOP 4: | Prüfung von Schätzwerten in Corona-Zeiten
(IDW PS 314 n.F.; ISA [DE] 540) |
| TOP 5: | Ausblick auf die nächsten Webinare „WP aktuell kompakt“ |

c) „WP aktuell kompakt - Februar 2021“ (vom 24.02.2021)

- | | |
|--------|--|
| TOP 1: | Neues von WPK, IDW und Gesetzgeber (Geldwäsche) |
| TOP 2: | Erstellung von JA in Corona-Zeiten
(Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 26.02.2021) |
| TOP 3: | Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F.) |
| TOP 4: | Die Krisenwarnpflicht des WP/StB (seit 01.01.2021: § 102 StaRUG) |
| TOP 5: | Ausblick auf die nächsten Webinare „WP aktuell kompakt“ |

d) „WP aktuell kompakt - März 2021“ (vom 29.03.2021)

- | | |
|--------|---|
| TOP 1: | Neues von WPK, IDW und Gesetzgeber |
| TOP 2: | Abschlussprüfung in Corona-Zeiten
(Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 26.02.2021) |
| TOP 3: | Offenlegung des Prüfungsberichts im Insolvenzfall (§ 321a HGB) |
| TOP 4: | Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers i.Z.m. sonstigen Informationen
(ISA [DE] 720 Rev.) |
| TOP 5: | Ausblick auf die nächsten Webinare „WP aktuell kompakt“ |

e) „WP aktuell kompakt - April 2021“ (vom 15.04.2021)

- TOP 1: Neues von WPK, IDW und Gesetzgeber
- TOP 2: Haftung des WP (Verschärfung durch FISG; Neues zur Dritthaftung)
- TOP 3: Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312; ISA [DE] 520)
- TOP 4: Anwendung von automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung
- TOP 5: Ausblick auf die nächsten Webinare „WP aktuell kompakt“

f) „WP aktuell kompakt - Mai 2021“ (vom 10.05.2021)

- TOP 1: Neues von WPK, IDW und Gesetzgeber
- TOP 2: Beurteilung der falschen Darstellungen inkl. der Wesentlichkeit von Anhang- und Lageberichtsangaben (IDW PS 250 n.F.; ISA [DE] 450)
- TOP 3: Prüfung von Treuhandkonten durch den Abschlussprüfer
- TOP 4: Schriftliche Erklärungen, insb. Vollständigkeitserklärung (IDW PS 303 n.F.; ISA [DE] 580)
- TOP 5: Ausblick auf die nächsten Webinare „WP aktuell“

g) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 1“ (vom 25.05.2021)

- TOP 1: Neues von WPK, IDW, DRSC und Gesetzgeber
- TOP 2: Neues zur Geldwäscheprävention in der WP-Praxis
- TOP 3: Erstellung von JA in Corona-Zeiten (Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 06.04.2021)
- TOP 4: Abschlussprüfung in Corona-Zeiten (Fachl. Hinweis des IDW Teil 3 vom 06.04.2021)

h) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 2“ (vom 10.06.2021)

- TOP 5: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG; „Lex Wirecard“)
- TOP 6: Haftung des WP (Verschärfung durch FISG; Neues zur Dritthaftung)
- TOP 7: Auswirkungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) auf den WP-Berufsstand
- TOP 8: Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F.)

i) „WP aktuell 1/ 2021 - Teil 3“ (vom 29.06.2021) ⇒ Video 1 Woche danach

- TOP 9: Krisenwarnpflicht (neu § 102 StaRUG) versus Verschwiegenheitspflicht des WP
- TOP 10: Offenlegung des Prüfungsberichts im Insolvenzfall (§ 321a HGB)
- TOP 11: Prüfung von Treuhandkonten durch den Abschlussprüfer

Alle o.g. Videos können noch gebucht und angesehen werden.

3. Neue Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

a) Fristablauf für die Spezialfortbildung für PfQK in Zeiten von Corona?

Bei der WPK registrierte PfQK benötigen in drei Jahren 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung, d.h. **ein Tag pro Jahr**. Damit stellt sich die Frage nach dem **Ablauf** der individuellen Drei-Jahres-Frist.

In der FAQ-Liste der WPK (www.wpk.de/corona-virus/; ferner WPK Magazin 2/2020, S. 8) zur Corona-Krise wird diese Frage beantwortet: Die KfQK hat beschlossen, dass PfQK, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, diese **innerhalb von 6 Monaten** nach Ablauf ihres (individuellen) Dreijahreszeitraums **nachholen** können. Diese nachgeholte Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum **angerechnet**. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

b) Unser Angebot zur Spezialfortbildung für PfQK in 2021

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH bietet regelmäßig solche eintägigen Spezialfortbildungs-Veranstaltungen an. Die nächsten Veranstaltungen sind wie folgt geplant:

Präsenzveranstaltung (soweit es die Pandemie erlaubt) jeweils 09:30 bis 17:30 Uhr			
Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
• Di., 14.09.2021	Köln (am Hbf)	641	07.09.2021
• Mi., 22.09.2021	München (am Hbf)	648	25.08.2021
• Fr., 29.10.2021	Frankfurt-Flughafen	642	01.10.2021
• Fr., 19.11.2021	Berlin	643	07.10.2021

Für Kurzentschlossene gibt es am **Fr., 02.07.2021** noch ein Webinar (Zoom), Kurs-Nr. 664, Anmeldung bis 30.06.2021.

c) Aktueller Seminarinhalt (Update)

Der Seminarinhalt wurde im März 2021 anlässlich der zwei neuen Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung über eine QK (Stand: 01.09.2020) und des Hinweises der KfQK zur Prüfung des QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021) **völlig überarbeitet**.

Der **Inhalt** des eintägigen Seminars (*Aktualisierung vorbehalten*):

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Aktuelles vorab - was ist neu (2018 - 2021)?
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (neue SaQK vom 04.12.2019)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin
- Bedeutsame Themen im QK-Verfahren

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Ergänzende Hinweise der KfQK zur Prüfung eines QSS kleiner Praxen (Stand: 10.02.2021)

C. Durchführung der Qualitätskontrolle und Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 20.08.2020 / 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer QK (Stand: 01.09.2020)
- Der Qualitätskontrollbericht (Hinweis der KfQK vom 01.09.2020)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)

4. Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) tritt am 01.07.2021 in Kraft

- Quellen:

- IDW: Eingabe zum RegE eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, WPg 05.2021, S. 273.
- IDW: Presseinformation 5/2021 (vom 19.05.2021): „FISG behebt Verantwortungsmangel nicht“.
- Velte: Regulierung der Abschlussprüfung nach dem FISG-RegE, WP Praxis 2/2021, S. 36 ff.
- Velte: Regulierung von Corporate-Governance-Systemen durch das geplante FISG, WPg 06.2021, S. 387 ff.
- WPK: Regierungsentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes, WPK Magazin 1/2021, S. 6 f.; WPK Magazin 2/2021, S. 6 f.
- WPK: Neuerungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2021/sv/neuerungen ... (Stand: 08.06.2021)
⇒ sehr übersichtlicher Überblick

Das FISG im Überblick

Das FISG wurde am 20.05.2021 vom Bundestag beschlossen. Am 28.05.2021 hat der Bundesrat zugestimmt, so dass es nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Bekanntmachung im BGBl. in Kraft treten wird (geplant für **01.07.2021**). Es gibt einige Übergangsregelungen. Ferner gibt es diverse spezielle Ausnahmen, die erst am 01.01.2022 in Kraft treten.

Ziel des FISG ist die Prävention von künftigen Bilanzskandalen und Stärkung des Vertrauens in den dt. Finanzmarkt. Hierzu gibt es **Reformmaßnahmen** insb. in folgenden Bereichen:

- (1) Bilanzkontrollverfahren (Enforcement durch BaFin)
- (2) Unternehmensgovernance (Vorstand)
- (3) Unternehmensaufsicht (Aufsichtsrat)
- (4) Abschlussprüfung (WP)
- (5) Abschlussprüferaufsicht (APAS)

Zu (1) Bilanzkontrollverfahren (Enforcement durch BaFin)

Das bisher zweistufige, auf freiw. Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren, wird nun grundlegend reformiert zugunsten eines stärker staatlich hoheitlich geprägten (**einstufigen**) **Bilanzkontrollverfahrens**. Die BaFin muss bei Verdacht von Bilanzverstößen direkt und unmittelbar mit hoheitl. Befugnissen ggü. Kapitalmarktunternehmen auftreten können. Die BaFin braucht ein Prüfungsrecht ggü. allen kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Möglichkeit forensischer Prüfungen sowie das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der

Bilanzkontrolle zu informieren. Fazit: So werden Bilanzkontrollen insgesamt schneller, transparenter und effektiver.

Die **DPR entfällt** (Vertrag läuft noch bis 31.12.2021)

- Die Mitarbeiter der DPR werden von der BaFin übernommen.
- Dies gilt nicht für Präsident, Vizepräsident und GF.
- Umzug von Berlin nach Frankfurt/M. bzw. Bonn.

Um Zweifel an der Integrität der BaFin von vornherein auszuschließen und Interessenkonflikte zu vermeiden wird bei Beschäftigten der BaFin der Handel mit best. Finanzinstrumenten untersagt.

Zu (2) Unternehmensgovernance (Vorstand)

Hier sind zwei wichtige Punkte zu nennen:

a) Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 91 Abs. 3 AktG n.F.)

„Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.“

b) Strafvorschriften für unrichtigen Bilanzeid seitens der gesetzl. Vertreter (§ 331a HGB n.F.)

- Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB (etc.) eine unrichtige Versicherung abgibt (betrifft die gesetzl. Vertreter).
- Abs. 2: Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Zu (3) Unternehmensaufsicht (Aufsichtsrat)

Hier sind folgende drei Punkte zu nennen:

a) Finanzexpertise im AR (§ 100 Abs. 5 AktG n.F.)

„Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen [...].“

b) Zwingende Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 4 AktG n.F.)

„Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Abs. 2 HGB ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einzurichten. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen. [...]“

c) Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F.)

*„Der Aufsichtsrat [...]. Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der **Qualität der Abschlussprüfung [NEU]** und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“*

Zu (4) Abschlussprüfung (WP)

a) Neuerungen für die PIE-Prüfer

1. Verkürzung der externen Prüferrotation von 20 bzw. 24 Jahren auf **10 Jahre** (Streichung des § 318 Abs. 1a HGB)
2. Verkürzung der internen Rotation des verantw. Prüfungspartners von 7 auf **5 Jahre** nach dem Datum seiner Bestellung (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO n.F.)
 - ⇒ Regelung gilt ohne Übergangsfrist bereits ab dem 01.07.2021
 - ⇒ WPK sieht hier für lfd. Prüfungen den Vertrauensschutz
 - ⇒ Der Gesetzgeber beabsichtigt noch eine Übergangsfrist in § 135 WPO (also dann ab GJ 2022)
3. Verbot der gleichzeitigen Prüfung und Beratung (best. Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen; Streichung des § 319 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 HGB)
4. Zuständige Behörden bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten (§ 323 Abs. 5 HGB n.F.) ⇒ BaFin und ggf. Staatsanwaltschaft oder Ordnungsbehörde
5. Bilanzstrafrecht: Bei vorsätzlicher Erteilung eines inhaltlich unrichtigen BV wird dies bestraft mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, bei leichtfertiger Begehung bis zu 2 Jahren (§ 332 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 HGB n.F.)

b) Neuregelungen in der WPO für alle Abschlussprüfer

1. § 43 Abs. 3 WPO n.F.: Def. des verantw. Prüfungspartners

„Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“

- Diese Regelung stand bisher in § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB a.F.
- Mehr dazu in § 46 BS WP/vBP (Auswahl und Ausstattung des verantw. Prüfungspartners); Farr, Der verantwortliche Prüfungspartner - das unbekannte Wesen, WPg 03.2017, S. 115 ff.

2. § 43 Abs. 4 WPO n.F.: Mehr Details zur kritischen Grundhaltung

- Satz 1 (wie bisher): *„Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren.“*
- Neuer Satz 2: *„Dazu gehört es*
 1. *Angaben zur hinterfragen,*
 2. *ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrung mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte,*
 3. *auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und*
 4. *die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.*
- Neuer Satz 3: *„Ihre kritische Grundhaltung haben Berufsangehörige insbesondere bei der Beurteilung der Schätzungen des Unternehmens in Bezug auf Zeitwertangaben, Wertminderungen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, beizubehalten.“*

Zu (5) Abschlussprüferaufsicht (APAS)

Nach dem Wirecard-Skandal verschärft Bundeswirtschaftsminister Altmaier die Regeln für die APAS. Dies betrifft insb. die Vorgaben für priv. Wertpapiergeschäfte. Mitarbeiter der APAS sollen künftig Unternehmenspapiere im Wert bis zu 5.000 € halten können, bevor sie von einem Fall der Aufsicht abgezogen werden. Die APAS-Leitung gilt unabhängig vom Wert der Aktien als voreingenommen (wie bei dem früheren APAS-Chef Ralf Bose, der mit Wirecard-Aktien gehandelt hat).

5. Die verschärfte Prüferhaftung (§ 323 Abs. 2 HGB n.F.) gilt für das nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahr

- Quellen:

- Zur Haftung: „WP aktuell 1/2021“, TOP 6, Blatt 3 ff.
- Zum FISG: „WP aktuell 1/2021“, TOP 5, Blatt 2; „WP aktuell 2/2021“, TOP 2.

Ziel des FISG ist u.a. die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Dies soll auch durch eine **Verschärfung der Haftung des APr** erwirkt werden. Die Neuerungen betreffen nur WP / vBP, die gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen. Im Einzelnen:

- (1) Erhöhung der Haftungssummen bei leichter Fahrlässigkeit
- (2) Unbegrenzte Haftung (PIE) bzw. beschränkte Haftung bei grober Fahrlässigkeit
- (3) Erstreckung der erhöhten Haftungssummen auf alle PIE-Prüfungen (bisher nur bei börsennotierter AG)
- (4) Zurechnung des Verschuldens von Dritten (Gehilfen)
- (5) Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. € unmittelbar in § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO n.F. geregelt. Die Haftungsbeschränkung durch AAB (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO) ist bei Versicherungsschutz von 4 Mio. € somit weiterhin möglich.
- (6) Maximierung des Versicherungsschutzes bei WPs bzw. WPGs nach § 54 Abs. 4 Sätze 3 und 4 WPO n.F.

Zur Erhöhung der Haftungssummen

§ 323 Abs. 2 HGB n.F.	Haftungssummen bei		
	a einfacher Fahrlässigkeit	b grober Fahrlässigkeit	c Vorsatz
1 Satz 2: KapG, die ein Untern. von öffentl. Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB sind (PIE und Kapitalmarkt)	obere Höchstgrenze: <u>16 Mio. €</u> (bisher 4 Mio. €)	unbeschränkt	unbeschränkt
2 Satz 3: KapG, die ein Untern. von öffentl. Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB sind (PIE: KI, VU)	mittlere Höchstgrenze: <u>4 Mio. €</u> (bisher 1 Mio. €)	<u>32 Mio. €</u> je Prüfung (Das Achtfache) (bisher 1 Mio. €)	unbeschränkt
3 Satz 4: KapG, die nicht in Nr. 1 und 2 genannt sind (NON-PIE)	untere Höchstgrenze: <u>1,5 Mio. €</u> (bisher 1 Mio. €)	<u>12 Mio. €</u> je Prüfung (Das Achtfache) (bisher 1 Mio. €)	unbeschränkt

Betroffen sind von diesen Erhöhungen etwa **3.000 WP-/vBP-Praxen**, die bei der WPK als „gesetzlicher APr“ eingetragen sind. Die Erhöhungen führen auch zu einer Erhöhung der **Berufshaftpflichtversicherung** (man spricht von 40 - 60 %).

6. Neues aus dem WPK-Magazin 2/2021 (Mai 2021)

Folgende **fachlichen Themen** (Überschriften) wurden für Sie ausgewählt:

- Seite 6 ff.: Regierungsentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (⇒ oben TOP 4; wird behandelt in „WP aktuell 2/2021“, TOP 2).
- Seite 14 ff.: Hinweis der KfQK: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen. Gliederungsprinzip Mitarbeiterereinsatz (WP prüft ohne MA, mit MA und mit Einsatz von freien MA).
- Seite 20 ff.: Bundesanzeiger Verlag stellt ESMA-konforme ESEF-Datei für Testzwecke zur Verfügung:
 - Bei Interesse: jana.bibow@Bundesanzeiger.de
 - Für WPs gibt es kostenlose Musterdatei, die das ESEF-Berichtsformat ESMA-konform abbildet. Sie können somit ihr eigenes ESEF-Prüfungsverfahren einem Praxistest unterziehen.
 - TIPP: ESEF-Berichtsdateien bereits während der Vorprüfung auf ihre Konformität bzgl. der Anforderungen der ESMA und der techn. Einrichtungsstandards des BAnz testen.
- Seite 22 f.: Berufsaufsicht: Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit: Wer ein mit dem WP-Beruf unvereinbares Angestelltenverhältnis eingehen will, muss dies der WPK unverzüglich anzeigen und kann eine Beurlaubung beantragen.
- Seite 24: Bekämpfung der Geldwäsche: Bundesverwaltungsamt hat seine FAQ zum Transparenzregister (Definition wirtschaftlich Berechtigter) überarbeitet.
- Seite 27: Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften: Problem der Steuerberatungsbefugnis bei WP- bzw. Buchprüfungsgesellschaften.
- Seite 28: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: WPK regt Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister als Voraussetzung der Anerkennung als WPG an.
- Seite 29: Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche: WPK regt automatisierten Zugang zum Transparenzregister auch für WP/vBP an.
- Seite 38: Zum Verbot der Übernahme einer zentralen Führungsposition im geprüften Unternehmen.
- Seite 39 ff.: BGH entscheidet über die Befugnis zur Entbindung von der Schweigepflicht im Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.
- Seite 42 ff.: Vorläufige Untersagungsverfügung wegen Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung.
- Seite 44 f.: Meldepflichten der GwGMeldV-Immobilien schränken die Verschwiegenheitspflicht in zulässiger Weise ein.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“, TOP 1 (⇒ unten TOP 19).

7. Tätigkeitsbericht der KfQK für 2020 (Stand: 23.03.2021)

Die KfQK hat ihren Tätigkeitsbericht 2020 am 23.03.2021 verabschiedet (23 Seiten; www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitätskontrolle/). Er wurde am 11.06.2021 vom Beirat der WPK zur Kenntnis genommen. Hier sind einige statistische Angaben.

a) Befugnis zur gesetzl. Abschlussprüfung per 31.12.2020

- Von den **11.573 Praxen** (9.486 WP-Praxen und 2.034 vBP-Praxen sowie 53 genossenschaftl. Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen; VJ: insg. 11.721) waren zum 31.12.2020 **3.071 Praxen** (VJ: 3.132) befugt, gesetzl. Abschlussprüfungen durchzuführen:
 - 926 WP in eigener Praxis
 - 127 vBP in eigener Praxis
 - 1.944 WPG
 - 22 BPG
 - 51 Prüfungsverbände / Prüfungsstellen
 - 1 EU-Abschlussprüfungsgesellschaft
 - Die Beteiligung am QK-Verfahren lag bei 27 % (wie VJ)
 - 61 % aller WP/vBP sind in solchen Praxen tätig (wie VJ)

b) Ergebnisse der Auswertungen von QK-Berichten

- In 2020 sind 287 (VJ: 374) QK-Berichte eingegangen (263 uneingeschränkt, 22 eingeschränkt, 2 versagte Urteile).
- KfQK wertete in 2020 insgesamt 351 (VJ: 413) Berichte aus (davon 127 Praxen mit Mängel, das sind 36 %; VJ: 42 %).
- Diese **Mängel** betreffen die Auftragsabwicklung (90 Praxen), die Praxisorganisation (61 Praxen) und die Nachschau (56 Praxen).
- **Auftragsabwicklung:** Die Mängel betreffen hier insb. den risikoorient. Prüfungsansatz (IKS-/IT-Prüfung), Wesentlichkeitsgrenze, „roter Faden“, Dokumentation.
- **Praxisorganisation:** Hier sind insb. Regelungen zur Auftragsannahme/-fortführung und zur Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen berufl. Einheiten am häufigsten betroffen.
- **Nachschau:** Fehlende Regelungen für die anlassbezogene Nachschau; Nachschauturnus; Zulässigkeit der Selbstvergewisserung; Regelungen zur jährl. Nachschau noch nicht umgesetzt.

c) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des QSS

Bei 43 QK von insg. 351 QK (ca. 12 %; VJ: 14 %) gab es folgende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung:

- 11 Auflagen
- 18 Sonderprüfungen (davon vier nicht durch den bisherigen PfQK)
- 11 Auflagen mit Sonderprüfung (Kombination)
- 3 Löschungen aus dem Register der gesetzl. APr (davon 1 Fall mit unvollständiger Grundgesamtheit)

d) Verfahren der Prüferauswahl

- In 2020 gab es insgesamt 347 (VJ: 367) Prüferanschläge.
- „**Augenhöhe**“ des PfQK zur zu prüfenden Praxis:
 - ⇒ Bei 54 Vorschlägen wurde dies in der KfQK angesprochen.
 - ⇒ 1 Vorschlag wurde abgelehnt.
 - ⇒ Bei 3 Vorschlägen wurden die Bedenken ausgeräumt (z.B. durch Einbindung von Spezialisten).

e) Registrierung von PfQK

- 31.12.2020: nur noch 851 (VJ: 984) PfQK.
- Beachte: Tatsächlich aktiv waren in 2019/2020 nur 157 PfQK; nur 9 PfQK haben jeweils 10 oder mehr QK abgewickelt.
- In 2020 wurden 50 (VJ: 37) Praxen erstmals als PfQK neu registriert.

8. Qualitätskontrolle: Was passiert bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung?

- Quellen:

- § 22 Abs. 5 SaQK.
- Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung, www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/beispiele.

a) Überblick

Bei der Qualitätskontrolle muss der Prüfer (PfQK) seine **Prüfungsfeststellungen** daraufhin würdigen, ob es sich um Mängel des QS-Systems oder um Einzelfeststellungen handelt. Bei den **Einzelfeststellungen** ist zu würdigen, ob sie von erheblicher Bedeutung sind oder nicht. Alle Prüfungsfeststellungen sind - unabhängig von der Kategorie - in den **Arbeitspapieren** des PfQK festzuhalten.

- Ein **Mangel** im QSS (§ 22 Abs. 2 SaQK) ist darüber hinaus im Qualitätskontrollbereich darzustellen (als „Mangel“ zu würdigen).
- Ein **wesentlicher Mangel** (§ 22 Abs. 3 SaQK) führt außerdem zu einer Berücksichtigung im Prüfungsurteil des PfQK (Einschränkung oder Versagung).
- **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** werden in § 22 Abs. 5 SaQK definiert.

b) Definition der Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Diese liegen insb. dann vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern **keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde oder dem PfQK im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für **wesentliche Fehler in der Rechnungslegung** zur Kenntnis gelangen.

Es handelt sich also im Wesentlichen um Feststellungen, bei denen der PfQK zu dem Ergebnis kommt, dass die geprüfte Praxis in einem Einzelfall das Prüfungsurteil **nicht eingeschränkt oder versagt** hat, obwohl dies aufgrund einer wesentl. Prüfungsfeststellung oder eines wesentl. Prüfungshemmnisses erforderlich gewesen wäre (**Tatsatsrelevanz**).

Über diese Definition hinaus können auch andere erhebliche **Berufsrechtsverstöße**, insb. gegen den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung sein.

c) Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die KfQK hat eine Sammlung von Beispielen für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung erstellt und diese in Themenbereiche kategorisiert (Stand: 15.12.2020).

Über diese Einzelfeststellungen wurde in dieser oder ähnlicher Form teilweise wiederholt in Qualitätskontrollberichten und berufsrechtlichen bestandskräftig gewordenen Verfahren (§ 68 WPO) berichtet.

Die vorliegende Beispielsammlung ist nicht abschließend und soll insb. PfQK eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Einzelfeststellungen als erheblich geben. Daneben richtet sie sich auch an die zu prüfenden Praxen.

Von den 7 Kategorien mit **Beispielen** werden hier nur die beiden ersten Kategorien vorgestellt:

1. Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2. Verstöße gegen Unabhängigkeit, z.B.
 - Nichtbeachtung der Unabhängigkeitsanforderungen nach § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB innerhalb einer Sozietät
 - Prüfung des Konzernabschlusses bei vorheriger Erstellung der Einzelabschlüsse der konsolidierten Tochterunternehmen
 - Konzernabschlussprüfer ist Aufsichtsratsmitglied eines Tochterunternehmens

d) Konsequenzen bei solchen Einzelfeststellungen

Der PfQK hat seine Beurteilung in Bezug auf die Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung im **Qualitätskontrollbericht** zu begründen (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SaQK). Damit werden diese Einzelfeststellungen an die WPK (KfQK) berichtet.

Soweit die Einzelfeststellungen nicht von erheblicher Bedeutung sind, sind sie - nur - in den **Arbeitspapieren** zu dokumentieren (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SaQK) und gelangen daher nicht zur Kenntnis der WPK.

Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (lt. Tätigkeitsbericht 2020 der KfQK, S. 19):

Die KfQK informiert den Vorstand der WPK, wenn nach einer QK die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO). Dies erfolgt grds. bei **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** des PfQK, wenn in einem bedeutsamen Prüffeld keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder der PfQK konkrete Anhaltspunkte für wesentl. Fehler in der Rechnungslegung festgestellt hat und diese Feststellungen Auswirkungen auf den durch die geprüfte Praxis erteilten BV haben können.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde in 16 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Diese Informationen führten zu **18 Berufsaufsichtsverfahren**.

e) Fazit

WP-Praxen müssen somit alles dafür tun, dass sich bei ihrer QK keine Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung ergeben, da diese im QK-Bericht an die KfQK und von dort ggf. an den Vorstand der WPK (VOBA) weitergeleitet werden. Dann kann es zu einem Berufsaufsichtsverfahren mit bösen Sanktionen (z.B. Rüge, Geldbuße) kommen.

9. Neues vom IDW (IDW Life 04.2021 bis 06.2021)

a) IDW Life Heft 04.2021 ⇒ Wege des Geldes

- Seite 240 ff.: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Interview mit Hr. Dr. Zemke / Hr. Felst).
- Seite 245 f.: Rechtliche Perspektiven für Kryptowährungen (Hr. Prof. Dr. Omlor).
- Seite 247 ff.: Green Bonds - Investitionen in eine grünere Zukunft (Hr. Dr. Siegel / Hr. Prof. Dr. Stibi).
- Seite 260 f.: Datum der Auftragsbedingungen in der Vollständigkeitserklärung M1.
- Seite 268 ff.: IDW PH 9.970.11: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (Stand: 19.03.2021).
- Seite 285 ff.: IDW PH 9.970.12: Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2020 (Stand: 19.03.2021).
- Seite 312 ff.: IDW PH 9.970.31: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2020 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen (Stand: 17.03.2021).
- Seite 332 ff.: IDW PH 9.970.32: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2020 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern (Stand: 17.03.2021).
- Seite 343 ff.: Viertes Update von Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung.
- Seite 347 f.: FAB: Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz (⇒ unten TOP 14).

b) IDW Life Heft 05.2021 ⇒ Verhandeln

- Seite 352 ff.: Verhandeln in der WP-Praxis (Frau Ihlau).
- Seite 374 ff.: Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung nach § 289b Abs. 1, 289c bis 289e HGB bzw. §§ 315b Abs. 1, 315c HGB in Erweiterung der gesetzlichen Abschlussprüfung.
- Seite 384 ff.: IDW EPS 850 n.F.: Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (Stand: 26.03.2021).
- Seite 396 ff.: IDW PH 9.970.10: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 im Antragsjahr 2021 (Stand: 09.04.2021).
- Seite 437 ff.: IDW PH 9.970.33 Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (Stand: 09.04.2021).

- Seite 454 ff.: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, 5. Update, April 2021).

c) IDW Life Heft 06.2021 ⇒ Nachwuchs für den WP-Beruf

- Seite 500 ff.: IDW PS 201 n.F.: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (Stand: 23.04.2021).
- Seite 505 ff.: F&A zu ISA 570 (Revised) bzw. IDW PS 270 n.F.: Die Verwendung von Prognosezeiträumen für die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung nach ISA 570 (Revised) bzw. IDW PS 270 n.F. (Stand: 22.04.2021) (⇒ unten TOP 10).
- Seite 509: IDW PS 860: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (Auszug; Stand: 02.03.2021).
- Seite 509 ff.: IDW PS 951 n.F. (03.2021): Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (Stand: 26.03.2021).
- Seite 534 ff.: IDW PH 9.970.14: Besonderheiten der Prüfung i.Z.m. der Antragstellung von Schienenbahnen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 221 (Stand: 20.05.2021).
- Seite 555 ff.: IDW Praxishinweis 1/2021: Hinweise zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach IDW PS 840 n.F. unter Berücksichtigung der Anforderungen der zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 09.10.2019 (Stand: 22.04.2021).
 - ⇒ Nach Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) wurde der Gesetzgeber verpflichtet, die Einhaltung best. Vorgaben der MiFID II für Finanzanlagenvermittler einzuführen. Diese Anforderungen wurden mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 09.10.2019 in deutsches Recht umgesetzt und sind am 01.08.2020 in Kraft getreten.
 - ⇒ In dem IDW Praxishinweis werden Hilfestellungen und praktische Hinweise zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV für die bedeutsamen Änderungen der FinVermV gegeben.
- Seite 565 ff.: IDW S7 (03.2021): Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Stand: 26.03.2021).
 - ⇒ Da der IDW S7 vom 27.11.2009 stammt, waren hier einige Anpassungen notwendig geworden, nämlich an die GoA (inkl. ISA [DE]) und an § 102 StaRUG.
 - ⇒ Danach hat der WP den Mdt. auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 InsO und die sich danach anknüpfenden Pflichten des GF und der Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass dem Mdt. die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist (neu in IDW S7, Tz. 29 und 78).

10. Fragen und Antworten zur Verwendung von Prognosezeiträumen für die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (F&A zu ISA 570 (Rev.) bzw. IDW PS 270 n.F.)

• Quellen:

- IDW: F&A zu ISA 570 (Revised) bzw. IDW PS 270 n.F. (Stand: 22.04.2021), IDW Life 06.2021, S. 505 ff.
- IDW PS 270 n.F.: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 02.02.2021), IDW Life 03.2021, S. 166 und 168; WPg 06.2021, S. 341.

a) Änderungen im IDW PS 270 n.F. (Stand: 02.02.2021)

Mit dem **SanInsFoG** (in Kraft seit 01.01.2021) wurde die InsO geändert, indem erstmals konkrete Fristen für die Würdigung möglicher Insolvenzantragsgründe in den Gesetzeswortlaut aufgenommen wurden.

§ 19 InsO: Danach liegt eine **Überschuldung** vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens **in den nächsten 12 Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (⇒ Insolvenzantragspflicht).

§ 18 InsO: Demgegenüber liegt hiernach eine **drohende Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners vor, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fähigkeit zu erfüllen. **In aller Regel** ist ein Prognosezeitraum von **24 Monaten** zugrunde zu legen. (⇒ Insolvenzantragsrecht).

Bisher war bei der Würdigung des Vorliegens der Insolvenzgründe nach § 18 oder § 19 InsO i.d.R. auf das laufende und folgende GJ abzustellen.

Die Änderungen der InsO wurden zum Anlass genommen, die hiervon betroffenen Passagen des IDW PS 270 n.F. (alter Stand: 11.07.2018) zu aktualisieren (neuer Stand: 02.02.2021: **betroffen sind Tz. A11 und A13**).

b) Ausgewählte Fragen aus dem F&A zu ISA 570 (Rev.) bzw. IDW PS 270 n.F.

Frage 3: Zum auf 4 Monate verkürzten Prognosezeitraum (§ 4 COVInsAG)

- Prognosezeitraum bei der Überschuldungsprüfung ist hier nur **4 Monate**.
- Dies reicht aber für Zwecke der handelsrechtl. Fortführungsprognose nicht aus, da IDW PS 270 n.F. verlangt, dass der APr der Würdigung der Fortführungsprognose **zumindest 12 Monate** ab Abschlussstichtag zugrunde zu legen hat.

- Verwendet das Management kürzere Zeiträume, hat der APr es aufzufordern, diese auf 12 Monate auszudehnen (IDW PS 270 n.F., Tz. 18).

Frage 6: Ab wann beginnt die 12-Monatsfrist für die handelsrechtl. Fortführungsprognose zu laufen?

- Es geht um ein (Krisen-) Unternehmen, bei dem die gesetzl. Vertreter ein Insolvenzantragspflicht aufgrund **Überschuldung** beurteilen.
- Fall 1: Weder „Krisenunternehmen“ noch bedeutsame Aufstellungsverzögerung. Wurden keine bedeutsamen Zweifel an der Unternehmensfortführung festgestellt, dann reicht ein Prognosehorizont von **12 Monaten ab dem Abschlussstichtag** i.d.R. aus.

Gleiches gilt, wenn solche Zweifel festgestellt wurden und die gesetzl. Vertreter darlegen können, dass diese keine wesentl. Unsicherheit darstellen (IDW PS 270 n.F., Tz. A13).

- Fall 2: Keine „Krisenunternehmen“ aber bedeutsame Aufstellungsverzögerung. Hier kann eine **Ausdehnung** des Prognosezeitraums über die 12 Monate nach dem Abschlussstichtag hinaus als notwendig erachtet werden (IDW PS 270 n.F., Tz. A44).
- Fall 3: Bei „Krisenunternehmen“ unabhängig von Aufstellungsverzögerung. Beurteilen die gesetzl. Vertreter das Vorliegen einer Insolvenzantragspflicht aufgrund einer Überschuldung und wird daher eine insolvenzrechtl. Fortbestehensprognose erstellt, wird der APr diesen Prognosehorizont (**12 Monate ab dem Zeitpunkt der insolvenzrechtl. Prognose**) seiner Beurteilung ebenfalls zugrunde legen (IDW PS 270 n.F., Tz. 18 und A13, 3. Bullet).

11. Der Prognosebericht bei außergewöhnlicher Unsicherheit (Corona-Krise)

- Quellen:

- IDW: Fachl. Hinweis zur Corona-Krise, Teil 3, 5.Update vom 06.04.2021, Frage 2.1.6.
- Philipps: Prüfung des Prognoseberichts bei außergewöhnlicher Unsicherheit - Generelles Vorgehen, Besonderheiten und Implikationen für die Abschlussprüfung, WP Praxis 5/2021, S. 143 ff.
- Schorn / Babicheva: Zur Prüfung der Prognoseberichterstattung bei KMU (IDW PS 350 n.F.), WPg 04.2021, S. 208 ff.

In Corona-Zeiten ist eines der Probleme sicher der **Prognosebericht** im Lagebericht und hier die Frage der **außergewöhnlichen Unsicherheit**. Das IDW hat daher im fachl. Hinweis die Frage 2.1.6. formuliert:

Frage 2.1.6.: Anforderungen an die Genauigkeit der Prognosen im Lagebericht:

DRS 20.130 sieht für die in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmenden Prognosen grds. die Prognosearten der Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognose vor.

Nach DRS 20.133 brauchen Unternehmen ausnahmsweise, „[w]enn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen **außergewöhnlich hohe Unsicherheit** besteht und daher die **Prognosefähigkeit** der Unternehmen **wesentlich beeinträchtigt** ist, [...] [stattdessen nur] komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen“ zu berichten.

Frage: Darf für die Prognoseberichterstattung in (Konzern-)LB, die für am 31.12.2020 oder danach endende Berichtszeiträume aufzustellen sind, im Lichte der (für die Zukunft vermuteten) Auswirkungen der Corona-Pandemie von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht werden?

Antwort: Von dieser Erleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die beiden in DRS 20.133 genannten **Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind:

- (1) Außergewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftl. Rahmenbedingungen und
- (2) wesentl. Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens.

Ob die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, ist in sachgerechter Weise anhand derjenigen Umstände zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des LB bestehen, d.h. i.d.R. dem Zeitpunkt der Erteilung des BV. Abschlussaufsteller und Abschlussprüfer sollten hierbei Folgendes berücksichtigen:

- Zu (1): Ein starkes Indiz für eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten ist z.B., wenn die aktuellen Prognosen renommierter Wirtschaftsforschungsinstitute bzgl. der gesamtwirtschaftl. Entwicklung im Prognosezeitraum (in BRD, EU oder global) in außergewöhnlichem Umfang auseinanderfallen.
- Zu (2): Eine wesentl. Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens setzt einen hohen, vom Bilanzierenden darzulegenden individuellen Grad der Betroffenheit des jew. Unternehmens von den Pandemieauswirkungen voraus. Das Vorhandensein von für interne Zwecke erstellten und ggf. von dem Aufsichtsorgan genehmigten Planungsrechnungen für mind. den Prognosezeitraum kann ein Indiz dafür sein, dass diese Voraussetzung eben nicht erfüllt ist.

Wegen Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“, TOP 8 (vgl. unten TOP 19).

12. Praxistipps für die kleine und die große Nachschau

- Quellen:

- Farr: Die „kleine“ jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO - Abgrenzung zur umfassenden regelmäßigen Nachschau, WPg 2017, S. 1368 ff.
- IDW: WP Handbuch, 17. Aufl., Düsseldorf 2021, D 76 ff.

a) Überblick über die Varianten der Nachschau

„ <u>Kleine</u> “ jährliche Nachschau (samt Nachschaubericht p.a.)	- § 55b Abs. 3 WPO und § 63 Nr. 3 BS WP/vBP - Mindestens mit einem Auftrag
„ <u>Große</u> “ regelmäßige Nachschau (samt Nachschaubericht)	- §§ 8 Abs. 1, 49 und 63 BS WP/vBP - Alle 2 bis 6 Jahre (lt. WPK) - Empfehlung: alle 3 Jahre (wie bisher)
„ <u>Anlassbezogene</u> “ Nachschau	- § 63 Nr. 2 BS WP/vBP - Anlass: Nach QK; durch WPK, Mandant gekündigter MA

b) Die gesetzliche Regelung der „kleinen“ Nachschau in § 55b Abs. 3 WPO

- Satz 1: „Im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten.“
- Satz 2: „Im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems haben sie die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“
- Satz 3: „Die Berufsangehörige haben einmal jährlich in einem Bericht zu dokumentieren:
 1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1,
 2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
 3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, sowie
 4. die aus Verstößen nach Nummer 3 erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.“

WP-/vBP-Praxen mit gesetzl. Abschlussprüfungen haben seit APAReG (17.06.2016) ihr internes QSS einmal jährlich zu bewerten. Dies umfasst die Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung/Anleitung/Kontrolle der Mitarbeiter und für die Handakte, d.h. **mind. eine Engagementprüfung**. In jedem Fall ist ein Bericht über die jährliche Nachschau zu erstellen (**Nachschaubericht** mit Ergebnissen, Maßnahmen, Verstößen gegen Berufspflichten).

c) Ergänzende Regelungen zur Nachschau in § 49 BS WP/vBP

In Ergänzung zu der allg. Regelung in § 8 Abs. 1 BS WP/vBP enthält **§ 49 BS WP/vBP** ergänzende Regelungen zur Nachschau für gesetzl. APr:

- *Abs. 1: „WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind.*

Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten.“

- *Abs. 2: „Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Abschlussprüfungen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle in der Praxis verantwortlich tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen, einzubeziehen.“*
- *Abs. 3: „Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von Absatz 1 Satz 4 jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen. In diesem Bericht ist, neben der Berichterstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.“*
- *Abs. 4: „Die Nachschau kann durch Selbstvergewisserung durchgeführt werden, wenn in der Praxis kein fachlich oder persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.“*

d) Person des Nachschauers

- Verantwortlich für die Nachschau ist die Praxisleitung, die natürlich Aufgaben delegieren kann.
- Die Nachschau ist von ausreichend erfahrenen fachlich und persönlich geeigneten Personen durchzuführen. Es muss sich hier nicht zwingend um einen WP bzw. vBP handeln, wenn die hierfür erforderlichen fachl. Kenntnisse und Erfahrungen gegeben sind (Unabhängigkeit vom Prüfungsauftrag).
- Bei § 319a HGB-Mandaten werden die hierfür erforderlichen Kenntnisse i.d.R. nur bei WP/vBP (oder europ. APr) vorliegen.
- Bei WP-Praxen mit mehreren Niederlassungen bieten sich hierfür niederlassungs-fremde Personen an („interoffice inspection“).
- Zu beachten ist die Verschwiegenheitspflicht der (externen) Nachschauer.
- Der verantw. WP ist ausnahmsweise zulässig („Selbstvergewisserung“, dazu unten Abschn. e)), so dass der Berichtskritiker (z.B. Linksunterzeichner) auch zulässig sein dürfte, der auftragsbegleitende Qualitätssicherer dagegen nicht.

e) Selbstvergewisserung als Ausnahme bei Kleinstpraxen

- Sie ist - entgegen ISQC1 - nach wie vor zulässig (nicht bei ISA-Prüfungen).
- Nach der ausdrücklichen Regelung in § 49 Abs. 4 BS kann die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung aber nur dann durchgeführt werden, wenn in der WP-Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.
- Folgende **fünf Voraussetzungen** sind hier (kumulativ) einzuhalten:
 - (1) Die Regelungen im QSS müssen eine Selbstvergewisserung ausdrücklich vorsehen (§ 63 Nr. 5 BS).
 - (2) In der WP-Praxis oder einer nahe stehenden rechtl. Einheit (z.B. verbundene StB-Praxis, Netzwerkpartner) stehen hierfür geeignete Personen nicht zur Verfügung (WICHTIG: Es ist nicht auf das Rechtssubjekt, sondern auf die organisator. Einheit abzustellen).
 - (3) Angemessener zeitl. Abstand zur Abwicklung des Auftrags.
 - (4) Die Gründe für die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung sind zu dokumentieren.
 - (5) Für Praxen, die § 319a HGB-Mandate prüfen, ist die Selbstvergewisserung nicht ausreichend; hier sollten ggf. externe WP/vBP mit der Nachschau beauftragt werden.

f) Regelungen zur Nachschau im internen QS-System

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 15 und **§ 63 BS** sind hierzu angemessene Regelungen in das QSS aufzunehmen, nämlich 9 Punkte:

1. *„die Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen in angemessenen Zeitabständen erfolgt und die Zeitabstände regelmäßig überprüft und angepasst werden,*
2. *eine Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen auch aus gegebenem Anlass erfolgt,*
3. *die Nachschau nach § 49 Abs. 1 Satz 4 jährlich erfolgt,*
4. *die Nachschau von Abschlussprüfungen nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die grundsätzlich nicht mit der Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen befasst waren, durchgeführt wird,*
5. *eine Nachschau durch Selbstvergewisserung ermöglicht wird, wenn in der gesamten Praxis keine geeignete Person zur Verfügung steht,*
6. *die Stichprobe der ausgewählten Abschlussprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen steht und bei der Planung auch Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder einer Inspektion nach § 66a Abs. 6 Nr. 1 WPO berücksichtigt werden,*
7. *in einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden,*
8. *bei Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und der verantwortliche Prüfungspartner über die ihn betreffenden Feststellungen informiert wird und*
9. *die Nachschau nach § 49 Abs. 1 Satz 4 entsprechend § 49 Abs. 3 dokumentiert wird.“*

g) Praxistipps

(1) Nachschaubericht

- Jede Nachschau (kleine oder große) mündet in einem **Nachschaubericht** (§ 55b Abs. 3 Satz 3 WPO bzw. § 49 Abs. 3 BS).
- In dem Bericht sind festgestellte **Mängel** der Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS als Ergebnis der Nachschau zusammenzufassen.
- Es ist zu entscheiden, welche **Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel** zu ergreifen sind und über deren Beseitigung ist dann im Folgebericht zu berichten.

(2) Arbeitshilfen zur Nachschau

(1) IDW PH 9.140 (zur QK) überarbeitet am 20.08.2018

⇒ Praxisorganisation (Anl. 3) und Auftragsabwicklung (Anl. 4 und 5)

(2) IDW-Praxishandbuch 2017/2018 bzw. QMHB (digital)

⇒ Praxisorganisation (A-4.7.(5)) und Auftragsabwicklung (A-4.7.(6))

(3) FANI•QSS (Version 15)

⇒ Hier gibt es Arbeitshilfen von der Planung (K.1.) bis zum Nachschaubericht (K.6. und K.7.), auch für die „kleine“ Nachschau

⇒ Download: www.farr-wp.de/downloads; Login: farr, Passwort: farr-schule

(3) Verwahrung der sensiblen Nachschauunterlagen

Zur Frage wie werden die sensiblen Unterlagen am besten verwahrt (nach Mandanten getrennte Dokumentation und Aufbewahrung) wird verwiesen auf Petersen, WPK Magazin 4/2016, S. 23 f. ⇒ Dem PfQK dürfen - im Hinblick auf die Verschwiegenheit - nur die Unterlagen zur Nachschau von **gesetzl. Abschlussprüfungen** ausgehändigt werden.

(4) Kombination von „kleiner“ und „großer“ Nachschau

Hat man für die „große“ regelmäßige Nachschau einen Turnus von drei Jahren festgelegt (z.B. 2019, 2020, 2021) und gibt es in der Kanzlei drei verantw. WPs (A, B, C), dann sind hier für alle drei WPs Aufträge in die Nachschau einzubeziehen.

Bei der „kleinen“ jährlichen Nachschau ist mindestens ein Auftrag p.a. einzubeziehen. Nimmt man z.B. in 2019 den WP A, in 2020 den WP B und in 2021 den WP C, so hat man jeweils die Anforderungen für die jährliche Nachschau erfüllt.

Man hat im Dreijahreszeitraum (2019 bis 2021) aber ebenso die Anforderungen der regelmäßigen Nachschau erfüllt, da alle drei WPs jeweils mit einem Auftrag berücksichtigt wurden. Es muss hier dann lediglich noch die Nachschau der Praxisorganisation (insgesamt) durchgeführt werden.

13. Die Vollständigkeitserklärungen des IDW (insb. Modul M1) wurden überarbeitet

Der Arbeitskreis „Vollständigkeitserklärungen“ hat das **Muster M1** (allg. JAP) jüngst überarbeitet, um auch die Anforderungen und Formulierungen der zwischenzeitlich veröffentlichten ISA [DE] zu berücksichtigen ⇒ Im Einzelnen:

Bisher (Stand: 01/2018)	Neu (Stand: 11/2020)
Nr. 50280: JAP bei KapG	Nr. 50309: JAP ⇒ 4 Neuerungen: <ul style="list-style-type: none">• ISA [DE]• Risikofrüherkennungssystem• ESEF-Konformität• „Entschlackungen“ (redaktionell)
Nr. 50283: JAP bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften	

Das **neue Muster M1** ist grds. sowohl für gesetzl. als auch für freiw. JAP unter Beachtung der (alten) IDW GoA (IDW PS), der (neuen) IDW GoA (ISA [DE] plus IDW PS) sowie ggf. der ISA alleine geeignet.

Wesentl. Neuerungen im Muster M1 (mehr als redaktionell):

A. Zur Verfügung gestellte Informationen sowie Aufklärungen ...

- ⇒ 2. Satz zu übrigen gesetzl. Vertretern ist entfallen
- ⇒ Hinweis auf Auskunftspersonen ist entfallen

B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbez. IKS

- ⇒ Nr. 1: Auslagerung und Täuschungen etc. sind entfallen
- ⇒ Nr. 4: Hinweis auf nicht ausgedruckte Daten ist entfallen

C. Jahresabschluss und Lagebericht

- ⇒ Nr. 2: Zu Schätzwerten wurde geändert
- ⇒ Nr. 4 (Neu): Hinweis zur VFE-Lage (§ 264 Abs. 2 HGB)
- ⇒ Nr. 5 ff.: Alle Nr. um 1 erhöht
- ⇒ Nr. 16 (Neu): Nicht korrigierte Darstellungen (Anlage zur VE)

D. Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (Neu)

- ⇒ 3 neue Fragen zur erweiterten Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB

E. Für Offenlegungszwecke erstellte elektron. Wiedergabe von JA und LB (Neu)

- ⇒ 1 neue Frage zur erweiterten Prüfung nach § 317 Abs. 3b HGB (ESEF-Konformität)

Weitere neue Muster zum Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB (M1a) und zum Konzernabschluss (M2 und M2b).

14. BMF regelt die Sofortabschreibung sog. digitaler Wirtschaftsgüter - auch in der Handelsbilanz zulässig?

- Quellen:

- BMF-Schreiben vom 26.02.2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (BStBl. 2021, S. 298).
- FAB: Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz, IDW Life 04.2021, S. 347 f.

a) Steuerliche Regelung

Die Finanzverwaltung (BMF-Schr. vom 26.02.2021) verkürzt die steuerlich zugrunde zu legende Nutzungsdauer (= ND) von Computern und Software. Anstelle bisher 3 Jahre gilt künftig eine **ND von 1 Jahr**.

Hierbei handelt es sich um eine erfreuliche Regelung, da viele Steuerpflichtige (Privatpersonen, Unternehmen) in Zeiten von Corona bedingtem Homeoffice **technisch „aufgerüstet“** haben. Die Computerhardware sowie die erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware unterliegen einem schnellen **technischen Wandel**. Nun wird die seit über 20 Jahren geltende betriebsgew. Nutzungsdauer für Hard- und Software an die Lebenswirklichkeit angepasst.

Die bisherige ND gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG wird von grds. 3 Jahre auf nur noch 1 Jahr verkürzt (**Wahlrecht** in Tz. 1: „kann“). Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software nun im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (quasi „**Softabschreibung**“).

Betroffene Hardware: Die Finanzverwaltung rechnet der Computerhardware praktisch sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie zu. Dazu zählen insb.:

- Computer, Desktop- oder Notebook-Computer (Tablet)
- Workstation, Dockingstation
- Ext. Netzteil. Peripherie-Geräte (Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset)
- Ext. Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer)
- Ausgabegeräte (Beamer, Lautsprecher, Monitor, Display)
- Drucker

Betroffene Software: Darunter wird jede Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu rechnen auch alle Standardanwendungen (z.B. Office-Pakete) sowie individuell abgestimmte Anwendungen (z.B. ERP-Software).

Anwendung der steuerl. Neuregelung:

- Dies gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, also komplette Abschreibung der Wirtschaftsgüter **im Jahr 2021**. Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens.
- Ferner kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der **Restbuchwert** von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens **vollständig abgeschrieben werden**.
- Beispiel: Ein Notebook wurde am 01.01.2020 für 1.200 € angeschafft und in 2020 um 400 € abgeschrieben. Aufgrund der Neuregelung kann der noch verbleibende Restbuchwert von 800 € nun komplett in 2021 abgeschrieben werden.

b) Anwendung auch in der Handelsbilanz zulässig?

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung des IDW (FAB) hat sich in der Sitzung am 16.03.2021 mit der Frage befasst, ob die steuerl. Möglichkeit (ND von 1 Jahr) ohne weiteres auch auf die Bemessung der planm. Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstands in der Handelsbilanz genutzt werden darf.

Da sich in der Handelsbilanz die ND-Schätzung an den betriebl. Realitäten ausrichten muss, ist die Zugrundelegung einer ND von nur 1 Jahr für die begünstigten digitalen Investitionen für die Handelsbilanz nach dem FAB regelmäßig **nicht zulässig**.

Ausnahme: Eine **Sofortabschreibung** ist indes auch handelsbilanziell zulässig, wenn der betreffende Vermögensgegenstand das Kriterium eines **geringwertigen Wirtschaftsguts** i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt (AK/HK unter/gleich 800 €).

Wird steuerlich von der Möglichkeit der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht, ohne dass dies in der Handelsbilanz gerechtfertigt werden kann, resultiert daraus das Erfordernis zum **Ansatz passiver latenter Steuern** (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB; IDW RS HFA 7 n.F., Tz. 18, 26 f.).

15. BStBK: Hilfestellung zur Qualitätssicherung in den Kanzleien

- Quellen:

- BStBK, Rundschreiben 176/2021 vom 07.05.2021.
- Pressemitteilung 08/2021 vom 20.05.2021.

Kanzleiinhaber*innen steht von nun an eine aktualisierte Fassung der „Verlautbarung der BStBK zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis“ zur Verfügung. Die Verlautbarung wurde am **19.04.2021** beschlossen und ersetzt den Vorgänger vom 26./27.03.2012.

In der **Pressemitteilung 08/2021 der BStBK** vom 20.05.2021 steht Folgendes:

- Die Verlautbarung gibt Steuerberater*innen grundlegende Empfehlungen für die tägliche Kanzleiarbeit und ergänzt diese um konkrete Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Und davon profitieren alle Beteiligten. Denn das Ergebnis sind verbesserte Arbeitsabläufe, Fehlerminimierung bei der Leistungserstellung und ein störungsfreies Mandatsverhältnis.
- Außerdem führt eine Qualitätssicherung zu standardisierten und strukturierten Prozessabläufen in den Kanzleien sowie zu klar definierten Arbeitsanforderungen, die das selbständige Arbeiten der Mitarbeiter*innen fördern.
- Neben den bereits bekannten Prozessen zur Kanzleiorganisation und Mandantenbetreuung sind nunmehr weitere Inhalte wie die Bekämpfung von Geldwäsche, und Steuerhinterziehung sowie Aktualisierungen zum Datenschutz hinzugekommen.
- Die Verlautbarung entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) und ist weiterhin die Grundlage des DStV-Qualitätssiegels.

Die **Gliederung** der 10-seitigen Verlautbarung enthält folgende Punkte:

Vorbemerkung

- 1 Grundsätze der Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei
- 2 Hauptelemente der Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei
 - 2.1 Festlegung strategischer Kanzleigrundsätze
 - 2.2 Auftragsorganisation
 - 2.3 Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters
 - 2.4 Vereinbare Tätigkeiten des Steuerberaters
 - 2.5 Kanzleiorganisation
 - 2.6 Kontrolle der Qualitätssicherungsmaßnahmen
- 3 Hinweise zur praktischen Umsetzung der Qualitätssicherung

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ (TOP 1); *vgl. unten TOP 19.*

16. Neues vom Wirtschaftsprüfermarkt

Aus dem Handelsblatt vom 06.05.2021 ergibt sich für die WP-Büros folgende aktuelle **TOP-10-Liste** für 2020 (in Mio. €):

1. PwC	2.350
2. EY	2.200
3. KPMG	1.930
4. Deloitte	1.690
5. BDO	285
6. Rödl & Partner	269
7. Ebner Stolz (2019)	254
8. Mazars	182
9. Baker Tilly	165
10. Warth & Klein	147

Zu 2 (EY): In der BörsenZ vom 29.05.2021 steht: Die Deutsche Bank hatte stets den Abschlussprüfer KPMG. Aufgrund der notwendigen Prüferrotation wurde ab 2019 das Mandat an EY vergeben. Nun hat die HV der Deutschen Bank im Lichte des Wirecard-Skandals entschieden, das Prüfungsmandat für 2022 wieder neu auszuschreiben. Wer kommt jetzt noch in Betracht?

- KPMG nicht wegen Rotation.
- Deloitte ist hier wohl nicht schlagkräftig genug.
- Also „Rotation im Duopol“, d.h. PwC oder es bleibt doch bei EY.

Zu 5 (BDO): BDO hat in 2020 um 8,6 % zugelegt und sich wieder vor Rödl. & Partner positioniert. Ferner hat BDO in 2021 als erste Nicht-BIG-FOUR-Gesellschaft ein DAX-Prüfungsmandat akquiriert, nämlich SAP.

17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2021 und 2022)

a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter www.farr-niemann-qss.de können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2021), derzeit **6 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 15.0	BilRUG, AReG, APAREG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 15.0	BilRUG, AReG und APAREG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 13.0	BilRUG, AReG und APAREG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 13.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 12.0	IDW PS 830 n.F.
6	Tax Compliance	TCMS, V 2.0	Neu seit 01.08.2019

Im Sommer 2021 erscheint die aktualisierte Version 2022.

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 95453960)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ www.qssonline.de)

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAREG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, ISA [DE], IDW QS 1).
- (5) Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto ab 18 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per 01.06.2021	zuletzt eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.06.2021 NEU		Keiner	
2	Konzernanhang	01.06.2020		Keiner	
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.06.2021 NEU	IDW PS 350 n.F. (12.12. 2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.06.2021 NEU		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.06.2021 NEU		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.06.2021 NEU		Keiner	
9	Anhang AG	01.06.2021 NEU		Keiner	
10	Prüfungsbericht	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.10.2020	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV	01.09.2019	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	Wird eingestellt , da Aufgabe an BaFin übergeht	
14	MaBV	01.09.2019	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	Keiner	
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (mit Prof. v. Keitz)	01.01.2019		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	Dez. 2021
17	Konzern-PB	01.01.2019	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.07.2020	Diverse	Keiner	
19	Rückstellungen	01.07.2010	Diverse	Diverse RSt.	2021 (?)

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2021“ ist geplant für Oktober bis Dezember 2021 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie)
- Hier die geplanten Termine und Themen**

Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden, da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!

a) Anmeldung und Seminarpreise

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ www.idw-akademie.de ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt derzeit für IDW-Mitglieder: 365 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 595 € zzgl. USt; für die Online-Anmeldung gibt es 10 € Rabatt.

b) Die geplanten 22 Präsenzveranstaltungen für „WP aktuell 2/2021“

(jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

Aufgrund der Corona-Pandemie werden von den ursprünglich 30 vorgesehenen Präsenzveranstaltungen folgende 22 Präsenzveranstaltungen im Oktober bis Dezember 2021 durchgeführt (*Änderungen vorbehalten*):

• 19.10. München Nr. 1	• 16.11. Hannover
• 20.10. Nürnberg	• 18.11. Hamburg Nr. 1
• 26.10. Stuttgart Nr. 1	• 30.11. Düsseldorf Nr. 2
• 27.10. Karlsruhe	• 01.12. Bielefeld
• 28.10. Frankfurt Nr. 1	• 02.12. Leipzig
• 02.11. Köln Nr. 1	• 07.12. Hamburg Nr. 2
• 03.11. Essen	• 08.12. Bremen
• 04.11. Münster	• 13.12. München Nr. 2
• 10.11. Dortmund	• 14.12. Stuttgart Nr. 2
• 11.11. Osnabrück	• 15.12. Mannheim
• 12.11. Berlin	• 16.12. Frankfurt Nr. 2

c) Darüber hinaus gibt es drei Webinare á 2 Std.
(mit insgesamt gleichem Seminarinhalt wie in der Präsenzveranstaltung)

Hier die drei geplanten Termine (*Änderungen vorbehalten*):

- Teil 1: 21.10.2021, 15:30 bis 17:45 Uhr
- Teil 2: 22.11.2021, 15:30 bis 17:45 Uhr
- Teil 3: 06.12.2021, 15:30 bis 17:45 Uhr

Wer an diesen Terminen verhindert ist, kann sich die Webinare im Nachgang auch als **Online-Seminare** (Video) ansehen. Für die Webinare bzw. Online-Seminare gilt:

- Dauer: ca. 2 Std.
- Die Präsentation ist als PDF beigefügt.
- Preis pro Person: 110 € netto.
- Das IDW versendet an jeden angemeldeten Teilnehmer eine individuelle Teilnahmebescheinigung.

d) Die geplanten Themen für „WP aktuell 2/2021“ (*Änderungen vorbehalten*)

- | | |
|---------------|---|
| <u>TOP 1:</u> | Neues von WPK und IDW sowie BStBK (Qualitätssicherung) |
| <u>TOP 2:</u> | Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ist seit 01.07.2021 in Kraft |
| <u>TOP 3:</u> | Remote Audit (Homeoffice, Fernprüfung, Inventurbeobachtung) |
| <u>TOP 4:</u> | Going Concern-Beurteilung
(Prognosezeiträume; F&A zu IDW PS 270 n.F.) |
| <u>TOP 5:</u> | Abschlussprüfung nach den neuen deutschen GoA inkl. ISA [DE] |
| <u>TOP 6:</u> | Prüfung von Schätzwerten (F&A zu ISA [DE] 540) |
| <u>TOP 7:</u> | Anwendung von automatisierten Tools und Techniken (ATT)
im Rahmen der Abschlussprüfung |
| <u>TOP 8:</u> | Prüfung des Prognoseberichts von KMU bei außergewöhnlicher
Unsicherheit |
| <u>TOP 9:</u> | Offenlegung des JA (Erleichterungen, Vermeidungsstrategien) |

20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2021 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2021 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Zu den Terminen der Präsenzveranstaltungen und zu den aktuellen Seminarinhalten verweisen wir oben auf TOP 3.

(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig mit Fallstudien)

Im Rahmen der Abschlussprüfung von KMU kommt die IKS-Prüfung regelmäßig zu kurz. Ferner ist IDW PS 261 n.F. zu berücksichtigen, der eine Weiterentwicklung des **risikoorientierten Prüfungsansatzes** (auf Basis von ISA 315 und ISA 330) mit sich bringt. Ferner ist hier die **skalierte Prüfungsdurchführung** (§ 24b Abs. 1 BS WP / vBP) zu behandeln. Wir haben daher ein Zweitages-Seminar (**mit mehreren Workshops**) hierzu konzipiert.

Referent: Herr WP / StB Christian Hecht, Eschborn.

Seminargebühr: € 960, ab 2. Teiln. € 890, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
18./19.11.2021	München (am Hbf)	655	21.10.2021
09./10.12.2021	Frankfurt-Flughafen	660	11.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

Bereich Theorie des IKS

1. Umgang mit Risiken bei der Abschlussprüfung; das Risikomodell bei der Abschlussprüfung (ISA 315 und ISA 330)
2. Ausblick auf ISA 315 (revised 2019)
3. IDW PS 261 n.F.: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“
4. Auswirkungen des neuen Risikoansatzes auf die anderen Bereiche der Abschlussprüfung (IDW PS 230, 240, 300)
5. Skalierte Prüfungsdurchführung (§ 24b Abs. 1 BS WP / vBP)
6. Dokumentation der IKS-Prüfung
7. Umgang mit Schwächen im IKS (Management Letter, Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk)
8. Die aktuellen Kontrollmodelle: COSO 2013, COBIT, COSO for SME
9. Kontrollen und Compliance: Erwartungen im Mittelstand

Bereich Praxis des IKS

Umfassende Fallstudie mit fünf aufeinander aufbauenden Aufgaben zu den einzelnen IKS-Bereichen des Unternehmens (Kontrollumfeld, Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling, Lagebericht) Sie trainieren / wir diskutieren:

1. Einbindung der IKS-Prüfung in die Risikoevaluation des Prüfungsmandats
2. Vorgehensweisen bei der IKS-Prüfung (Bestandsaufnahme/ Systemanalyse, Aufbau- und Funktionsprüfung) und deren Dokumentation (Fragebogentechnik, Flowcharts, etc.)
3. Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelständischen Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
4. IKS-Prüfungsschritte im Rahmen der Vorprüfung (Analyse der Geschäftsprozesse) und Auswirkungen auf die Hauptprüfung (prüffeldbezogen)
5. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Fallstudien (⇒ Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)

(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)

Bei der freiwilligen Prüfung, aber auch bei der Jahresabschlusserstellung kleiner Unternehmen stehen wir immer wieder vor der Frage, wie wir mit der geforderten Beurteilung der internen Kontrollen umgehen sollen. „Klein“ bedeutet ja nicht automatisch: einfache Buchhaltung, einfache Geschäftsprozesse, wenige Geschäftsvorfälle. Kleine Unternehmen haben aber meist einfache Strukturen, kaum Möglichkeiten zur Funktionstrennung, und die internen Dokumentationen halten mit der Dynamik der Geschäftsentwicklung nicht Schritt. Daher häufige Feststellung: „**Hier gibt es doch kein IKS!**“ Sie kennen diesen Satz? Dann ist vielleicht unser eintägiger Workshop etwas für Sie: In einem Mix von Vorträgen und kurzen, für kleine Unternehmen typischen Praxisfällen wollen wir dieses Thema aufgreifen und mit Ihnen durcharbeiten. Wie immer bei unseren IKS-Seminaren ist Raum für Diskussionen und das Einbringen eigener Erfahrungen.

Referent: Herr WP / StB Christian Hecht, Eschborn.

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
07.10.2021	Düsseldorf	650	26.08.2021
25.11.2021	Hannover (am Hbf)	657	28.10.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Was bringt ISA 315 (revised 2019)?
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung

Referent: Dipl.-Inform. / Dipl.-Finw. Ralph Krüger, CISA, Berlin

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
30.09.2021	Frankfurt-Flughafen	649	02.09.2021
16.11.2021	Düsseldorf	654	05.10.2021
08.12.2021	Hamburg	659	10.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

Eigenständige Bearbeitung wenig komplexer IT-Prüffelder durch den WP:

- a) Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
 - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs
 - Prüfungsansatz
 - Prüfungsfelder
- b) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- c) Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder, u. a.
 - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses („Schnittstellenprüfung“)
 - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
 - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
 - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)
 - Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
 - Bewertung von elektronischen Archivierungssystemen (IDW RS FAIT 3)
 - Prüfung von IT-Projekten

(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung

Referent: Dipl.-Inform. / Dipl.-Finw. Ralph Krüger, CISA, Berlin

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
08.10.2021	München (am Hbf)	651	10.09.2021
29.10.2021	Köln (am Hbf)	652	01.10.2021
02.12.2021	Berlin	658	04.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

Aktuelle Entwicklungen bei der IT-Systemprüfung, insbesondere:

- a) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- b) Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung
- c) Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- d) Neuigkeiten und Auswirkungen der GoBD in der Praxis sowie Möglichkeiten der Prüfung und Beratung
- e) Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- f) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- g) Darstellung der Anforderungen der Finanzverwaltung
 - Digitale Betriebsprüfung
 - Elektronische Rechnungslegung
 - E-Bilanz
 - Alt-Systemabschaltung

(6) Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung

Referent: Dipl.-Inform. / Dipl.-Finw. Ralph Krüger, CISA, Berlin

Seminargebühr: € 490, ab 2. Teiln. € 450, jeweils zzgl. USt.

Termine:	Ort:	Kurs:	Anmeldung bis:
05.11.2021	Frankfurt-Flughafen	653	07.10.2021
24.11.2021	München (am Hbf)	656	27.10.2021
14.12.2021	Hannover (am Hbf)	661	16.11.2021

Themen des Seminars (*Änderungen vorbehalten*):

- a) Gesetzliche Anforderungen und relevante Prüfungsstandards (insb. IDW PS 312)
- b) Erläuterung und Vorführung von Beispielen für übliche Prüffelder und Analysebereiche, u.a.
 - Journal Entry Testing (JET)
 - Abstimmung Umsatzerlöse
 - Stichprobenziehung
- c) Übliche Funktionen, Analysetechniken und Werkzeuge
- d) Tipps und Tricks bei Einsatz von IDEA
- e) Typische Fallstricke, u.a.
 - Datenanforderung und -import
 - Datenvalidierung
 - Ergebnisdarstellung

FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2021

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de / termine](http://www.farr-wp.de/termine)
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Fortbildungsveranstaltungen 2021							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmer-konting- ent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde- schluss
641	Di., 14.09.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	07.09.2021
648	Mi., 22.09.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie)	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	25.08.2021
649	Do., 30.09.21 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	490€ ab 2. TN 450 €	02.09.2021
650	Do., 07.10.21 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	26.08.2021
651	Fr., 08.10.21 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	10.09.2021
642	Fr., 29.10.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	01.10.2021
652	Fr., 29.10.21 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	01.10.2021
653	Fr., 05.11.21 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	07.10.2021
654	Di., 16.11.21 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	490€ ab 2. TN 450 €	05.10.2021
655	Do., 18.11.21 10:00 - 18:00 Fr., 19.11.21 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff (Zimmerkontingent bis 21.10.2021; 235 € inkl. FS)	A - C	960 € ab 2. TN 890 €	21.10.2021

Fortbildungsveranstaltungen 2021							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmer-konting- ent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde- schluss
643	Fr., 19.11.21 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	C und D PfQK-Fortbildung	490 € ab 2. TN 450 €	07.10.2021
656	Mi., 24.11.21 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	27.10.2021
657	Do., 25.11.21 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	28.10.2021
658	Do., 02.12.21 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Sheraton Grand Hotel Esplanade	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	04.11.2021
659	Mi., 08.12.21 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hamburg Steigenberger Hotel	A - C	490€ ab 2. TN 450 €	10.11.2021
660	Do., 09.12.21 10:00 - 18:00 Fr., 10.12.21 08:30 - 16:30	IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)	WP / StB Christian Hecht	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport (Zimmerkontingent bis 11.11.2021; 119 € inkl. FS)	A - C	960 € ab 2. TN 890 €	11.11.2021
661	Di., 14.12.21 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Hannover (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	A - C	490 € ab 2. TN 450 €	16.11.2021

Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: www.farr-wp.de / termine
- oder per E-Mail: info@farr-wp.de
- oder per Fax: **030/263498-31**

Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 (<u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis _____

PLZ, Ort, Straße _____

Telefon / Telefax _____

E-Mail (wichtig!) _____

Datum _____ Unterschrift _____

Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: info@farr-wp.de; Internet: www.farr-wp.de

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ info@farr-wp.de.

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ www.farr-wp.de/newsletter/abmelden.

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.